

suva



**10 lebenswichtige Regeln
für Gebäudetechniker**

Leben und Gesundheit kommen an 1. Stelle

Für alle heisst das:

Sicherheitsregeln einhalten.
Arbeitssicherheit betrifft uns alle.

Instruktionen und Sicherheitskontrollen
sind ein wichtiger Teil unserer Arbeit.
Bei Unklarheiten Fragen stellen.

STOPP bei Gefahr für Leben und Gesundheit.
Die Arbeit unterbrechen und die Gefahrenstelle
absichern. Wir haben das Recht dazu.

Sicherheitsmängel sofort beheben.
Wenn das nicht geht, informieren wir den
Vorgesetzten und warnen die Arbeitskollegen und
Arbeitskolleginnen. Ist alles ok, arbeiten wir weiter.

Diese Regeln stimmen mit den Grundsätzen der
«Sicherheits-Charta» für das Baugewerbe überein.
www.sicherheits-charta.ch



Mehr als bloss Regeln — 10 Lebensretter

**Damit wir am Abend gesund
nach Hause zurückkehren.**

1 Keine
Improvisationen.

2 Absturzkanten
sichern.

3 Sichere Arbeitsgerüste
einsetzen.

4 Täglich Gerüste
kontrollieren.

5 Bodenöffnungen und
Dachöffnungen sichern.

6 Wandöffnungen
sichern.

7 Leitern richtig
einsetzen.

8 Immer mit
FI-Schutz.

9 Vor Asbest-Staub
schützen.

10 Schutzausrüstung
tragen.



1 Auf Improvisationen verzichten

Arbeitnehmer

Ich arbeite nur mit geeigneten Hilfsmitteln an sicheren Standorten.

Vorgesetzter

Ich Sorge dafür, dass die Mitarbeiter die richtigen Hilfsmittel zur Verfügung haben. Ich akzeptiere keine Improvisationen.



2 Absturzkanten sichern – ab einer Absturzhöhe von 2 m

Arbeitnehmer

Ich arbeite nur bei gesicherten Absturzstellen.

Vorgesetzter

Ich Sorge dafür, dass Absturzkanten gesichert sind.



3 Sichere Arbeitsgerüste einsetzen

Arbeitnehmer

Ich arbeite in der Höhe mit einem sicheren Gerüst.

Wenn das nicht geht, spreche ich mit meinem Vorgesetzten.

Vorgesetzter

Ich lasse ein Gerüst für Arbeiten in der Höhe stellen.

Wo das nicht geht, ordne ich eine andere sichere Arbeitsweise an.



4 Täglich Gerüste kontrollieren

Arbeitnehmer

Ich benutze nur sichere und kontrollierte Gerüste.

Vorgesetzter

Ich kontrolliere täglich die Gerüste und Zugänge vor dem Benutzen.



5 Bodenöffnungen und Dachöffnungen sichern

Arbeitnehmer

Ich sichere Boden- und Dachöffnungen sofort.

Vorgesetzter

Ich kontrolliere die Baustelle regelmässig und lasse Boden- und Dachöffnungen sofort sichern.



6 Wandöffnungen sichern

Arbeitnehmer

Ich arbeite nur bei gesicherten Wandöffnungen.

Vorgesetzter

Ich lasse ungesicherte Wandöffnungen sofort sichern.



7 Leitern richtig einsetzen

Arbeitnehmer

Ich spreche mit dem Vorgesetzten über den Einsatz der Leiter.

Ich halte mich an die Regeln für das sichere Benutzen von Leitern.

Vorgesetzter

Ich bespreche die Arbeiten auf Leitern im Voraus mit meinen Mitarbeitern.



8 Nur Steckdosen mit FI-Schutz benutzen

Arbeitnehmer

Ich benutze nur Steckdosen mit FI-Schutz.
Wenn ich unsicher bin, verwende ich einen mobilen FI-Schutz.

Vorgesetzter

In Bauten ohne FI-Schutz stelle ich mobile FI-Schutzeinrichtungen zur Verfügung.



9 Vor Asbest-Staub schützen

Arbeitnehmer

Ich arbeite an asbesthaltigen Materialien nur mit den notwendigen Schutzmassnahmen.

Vorgesetzter

Bei Bauten von vor 1990 kläre ich vor Beginn der Arbeiten ab, ob Asbest vorhanden ist. Wenn ja, veranlasse ich die notwendigen Schutzmassnahmen.



10 Schutzausrüstung tragen

Arbeitnehmer

Ich nehme die notwendige Schutzausrüstung zur Arbeit mit und trage sie auch.

Vorgesetzter

Ich kontrolliere, dass die Mitarbeiter die notwendige Schutzausrüstung bekommen und sie tragen.

Ich selber trage sie auch.

Die Suva will Leben bewahren

Jährlich verlieren etwa 7 Gebäudetechniker ihr Leben bei einem Arbeitsunfall. Manche werden invalid.

Das können wir ändern, indem wir bei der Arbeit die 10 Regeln in diesem Prospekt einhalten.

Zu den 10 Regeln in diesem Prospekt ist auch eine Instruktionsmappe erhältlich.
www.suva.ch/88832.d.

Suva

Arbeitssicherheit
Bereich Bau
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 041 419 58 51

Bestellungen

www.suva.ch/84073.d
kundendienst@suva.ch

Titel

10 lebenswichtige Regeln für Gebäudetechniker

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: Oktober 2018

Publikationsnummer

84073.d